



Kiesen, 29. Januar 19

## Regelung für Absenzen und Dispensationen an der Schule Kiesen

Liebe Eltern

Gerne will ich Sie informieren über Schulabsenzen und Unterrichtsdispensationen und Ihnen die entsprechende Regelung an der Schule Kiesen beilegen.

Der Kanton Bern verfügt im Volksschulgesetz eine Schulpflicht für jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Die Kinder besuchen den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans (das gilt vom Kindergarten bis zur 6. Klasse).

Wir unterscheiden vier verschiedene Formen von Abwesenheiten in der Schule:

### 1. Normale Abwesenheiten (*entschuldigte Absenzen mit Eintrag im Beurteilungsbericht*)

- Krankheit
- Unfall
- Todesfall in der Familie
- Wohnungswechsel
- Amtliche Prüfungsaufgebote
- Unaufschiebbar Termine beim Arzt oder beim Zahnarzt (bitte Beleg beilegen)

### 2. Fünf freie Halbtage (*ohne Eintrag im Beurteilungsbericht*)

Sie können für Ihr Kind pro Schuljahr maximal **fünf** freie Halbtage zur freien Verfügung beziehen. Die Erziehungsberechtigten orientieren die Klassenlehrperson bis **spätestens am Vortag** über den beabsichtigten Bezug schriftlich (Formular «Bezug von freien Halbtagen»).

Wer einen freien Halbtag bezieht, muss den Schulstoff selbstständig nacharbeiten.

Lernkontrollen müssen in der Regel nachgeholt werden.

Der Unterricht kann in einzelnen, sporadischen Fällen maximal 15 Minuten früher verlassen werden, ansonsten ist ein freier Halbtag zu beziehen.

Für die Eingabe des Bezugs von Halbtagen können Sie unser Gesuchsformular (Download auf der Homepage der Schule Kiesen) benutzen.

### 3. Dispensation (*ohne Eintrag im Beurteilungsbericht*)

Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, nach Bezug der fünf freien Halbtage beim Vorliegen begründeter Gesuche weitere Dispensationen zu gewähren.

Die Absenzen und Dispensationen sind vom Kanton Bern in der *Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen* klar geregelt.





Dispensationen sind insbesondere möglich

- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung **ausserordentlich** intellektueller, sportlicher oder musischer **Begabung** (hierzu ist ein Beleg erforderlich: Talent Card, Bestätigung des Vereins über ausserordentliche Begabung, Beleg über Hochbegabung, Beleg über Teilnahme von Aktivitäten auf nationaler Ebene...),
- auf Antrag der Erziehungsberatung, der kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder Lernbehinderungen,
- aus religiösen Gründen,
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienfeiern und Ferien, wenn diese aus beruflichen Gründen nicht während der Schulferien möglich sind (auch hier ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der vorgesetzten Stelle nötig, dass die Urlaube nicht während der Schulzeit bezogen werden können).

Die Gesuchstellenden sind in der Lieferpflicht der offiziellen Belege (z. B. Bestätigung durch Vorgesetzte, offizielle Stellen oder Arbeitgeber) und legen diese dem Gesuch bei.

Gesuche um Dispensation **müssen der Schulleitung mit allen Belegen bis spätestens vier Wochen vor dem Abwesenheitstermin** vorliegen.

Wer zusätzliche Halbtage bezieht, muss den Schulstoff selbstständig nacharbeiten.

Besprechen Sie bitte die Abwesenheit vorher mit der Klassenlehrperson. Sie können auch das entsprechende Formular der Schule Kiesen («Gesuch zum Bezug von *zusätzlichen* Halbtagen»), Download auf der Homepage) benutzen.

Unbewilligte Absenzen gelten als unentschuldig und werden entsprechend im Beurteilungsbericht eingetragen.

Erziehungsberechtigte können bei Verletzung der Schulpflicht auch strafrechtlich verfolgt werden (VSG Art. 32/33).

Für Unterrichtsausfälle, welche nicht durch die oben aufgelisteten Punkte abgedeckt sind, gilt es, die fünf Halbtage einzusetzen.

